



ENGAGEMENTVERTRAG

Zwischen der Band

vertreten durch: _____

und als Veranstalter

Name und Anschrift des Auftraggebers /Veranstalters

Konzert am:

Anschrift des Veranstaltungsortes. Wir erwarten die Zusendung einer genauen Wegbeschreibung.

Veranstaltungsbeginn:

Veranstaltungsende:

Auftrittsbeginn (bei mehreren gebuchten Bands bitte einzeln aufführen):

Soundcheck (Datum und Uhrzeit:

Backlineaufbau (vor Soundcheck):

Die Band bietet eine Gesamtspielzeit von ca. 90 Minuten ohne Pausen inklusive Zugabe. Maximal eine Pause von bis zu 30 Minuten kann nach Vereinbarung eingeplant werden. Eine Beschallungsanlage sowie Licht wird vom Veranstalter entsprechenden Anweisungen gestellt. Die Anlage wird von uns nur gestellt, wenn dies im Vertrag vereinbart wird.

Gage:

PA/ Licht:

Wird vom Veranstalter laut Technical Rider gestellt.

Gesamt:

Die Gesamtvergütung ist vor dem Auftritt der Band zu zahlen. Über die gesamte finanzielle Vereinbarung sowie über den Leistungsumfang wird von beiden Vertragspartnern Stillschweigen bewahrt.





ENGAGEMENTVERTRAG

1. Anfallende Gebühren für Wort und Musik trägt der Veranstalter.
2. Der Veranstalter versichert, dass dem Auftritt der Band SOULFOOD einschließlich der nötigen Vorbereitungszeiten keine behördlichen oder andere Verfügungen entgegenstehen und hat sich hiervon vor der Vertragsunterzeichnung überzeugt.
3. Kann die Band ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag infolge höherer Gewalt nicht erfüllen, so werden beide Seiten aus dem Vertrag befreit. Ersatzleistungen werden nicht vereinbart.
4. Werden einzelne Punkte dieses Vertrages, die den Auftritt der Band behindern oder unmöglich machen, von dem Veranstalter nicht oder nur teilweise erfüllt, so ist eine Konventionalstrafe in Höhe der Gesamtsumme an die Band zu zahlen.
5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der mit ihm vereinbarte Auftrittsbeginn der Band(s) in jedem Falle eingehalten wird.
6. Der unterzeichnende Vertreter des Veranstalters erklärt, dass er voll geschäftsfähig und berechtigt ist, diesen Vertrag zu unterzeichnen.
7. Gerichtsstand ist, auch bei Auslandsauftritten, Bielefeld, Deutschland.
8. Die beiliegende Bühnenanweisung ist fester Bestandteil dieses Vertrages. Falls die Band die komplette Technik stellt, gelten gesonderte Anweisungen.
9. Der Veranstalter haftet für Schäden an der Anlage der Band und an Personen, sowie für Instrumente, soweit diese durch unsachgemäße Installation und Handhabung oder durch Handlungen Dritter hervorgerufen worden sind.
10. Veränderungen am Vertrag müssen von dem durch die Veränderungen betroffenen Vertragspartner gegengezeichnet werden. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
11. Eine besondere Optionszeit wird nicht vereinbart. Wird das Gastspiel der Band(s) nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Veranstalter, aus welchen Gründen auch immer, abgesagt, ist eine Konventionalstrafe in Höhe der Gesamtsumme an die Band(s) zu zahlen.
12. Weitere Vereinbarungen:

1. Es ist ohne Zustimmung der Bands nicht erlaubt, Mitschnitte auf Tonträgern vorzunehmen oder Film- und/oder Fernsehaufnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter stellt bei Ankunft am Spielort einen beheizten, abschließbaren und mit Stromanschluss versehenen Raum in Bühnennähe zur Verfügung. Der Schlüssel wird der Band ausgehändigt.
3. Getränke für SOULFOOD und Techniker sind am Tage des Auftritts frei. Sie sind bereits beim Eintreffen der Techniker bereitzustellen. Für den oben genannten Personenkreis wird eine vollständige, warme Mahlzeit (kein Imbiss) vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
4. Der Veranstalter trägt Sorge für die Stromversorgung und garantiert deren fachgerechte Installation. Falls nicht vorhanden, müssen benötigte Anschlüsse auf Kosten des Veranstalters installiert werden.
5. Falls durch den Veranstalter oder durch Dritte verursachte oder zu verantwortende Verzögerungen die Überprüfung und Einstellung der Anlage und der Instrumente (Soundcheck) be- oder verhindern, so dass diese nicht vor Beginn des Publikumseinlasses beendet werden kann, ist die Band berechtigt, den Auftritt abzusagen (s. Punkt 4 des Engagementvertrages).
6. Der Veranstalter stellt 2 Hilfskräfte vom Zeitpunkt des Eintreffens der Techniker bis zum Soundcheck sowie zum Abbau der Anlage zur Verfügung. Sollten die Hilfskräfte nicht gestellt werden, ist je fehlender Hilfskraft eine Pauschale von EUR 100,00 an die Band zu zahlen.
7. Bei Festivals ist der genaue Zeitablauf der Veranstaltung dem Vertrag beizufügen.
8. Bei Konzerten im Freien müssen Leitungen und Anlagen sowie Instrumente und Verstärker unter allen Umständen vor Nässe und Blitzschlag geschützt sein. Die notwendigen Überdachungen werden von dem Veranstalter gestellt. Die Nichteinhaltung dieses Vertragspunktes führt automatisch und ohne Verzögerung zur Unterbrechung der Auftrittsvorbereitung und wird als Nichterfüllung des Engagementvertrages durch den Veranstalter gewertet. Die Konventionalstrafe in Höhe des Gesamtbetrages hat der Veranstalter zu tragen.
9. Weitere Vereinbarungen

Bielefeld, am: _____

Unterschrift des Vertreters

Unterschrift Veranstalter

